



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2023

BRAKE, DEN

08.02.2023

NR. 004

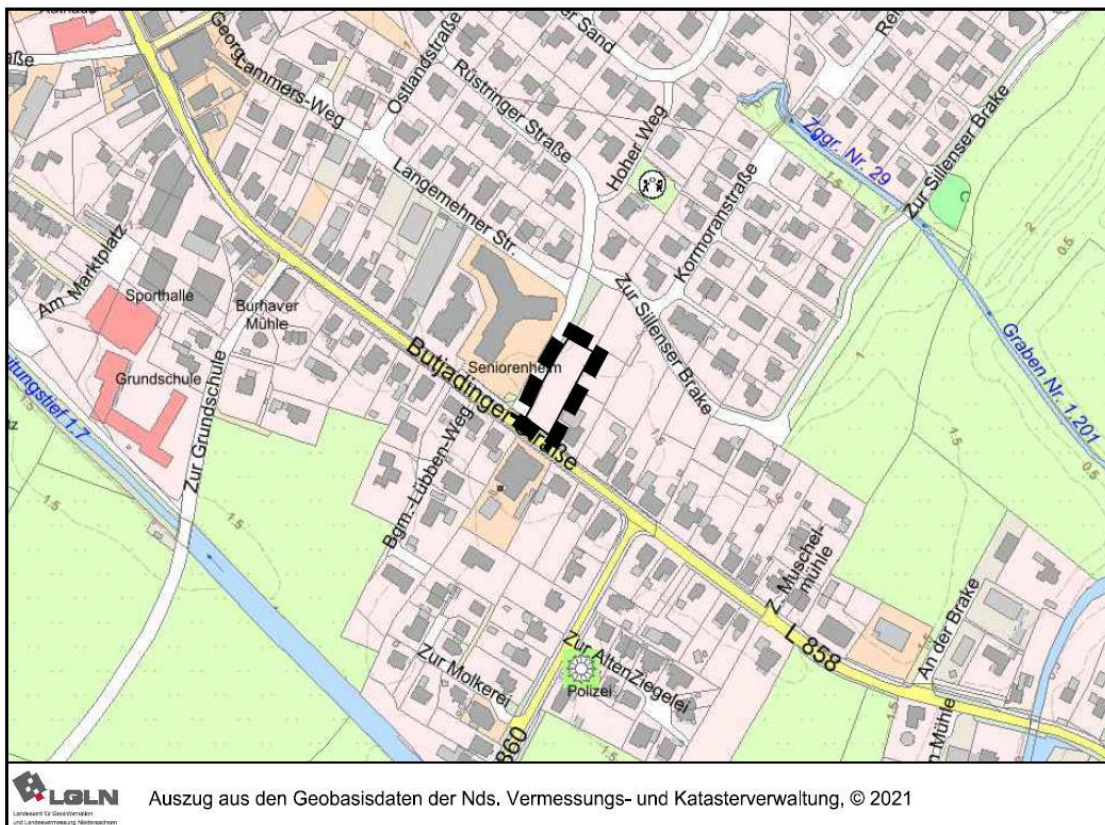
A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
	GEMEINDE BUTJADINGEN	
	• BAULEITPLANUNG: 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 – „BURHAVE“	16
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND BREMEN/NIEDERSACHSEN (ZVBN)	
	• VERBANDSVERSAMMLUNG	18

Gemeinde Butjadingen

Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 – „Burhave“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 – „Burhave“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich in Burhave, nördlich der Butjadinger Straße (L 860) und östlich der Rüstringer Straße. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.



Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021

Der Beschluss des Gemeinderates zum Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - „Burhave“ in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Butjadingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

10. Februar 2023

Axel Linneweber
Bürgermeister

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 2. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19. Januar 2023

Reiner Bick
Stellv. Geschäftsführer